|  |
| --- |
| **INF.16** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-ninth session**Geneva, 24–28 January 2022Item 5 (b) of the provisional agenda**Proposals for amendments to the Regulations annexed to ADN:****other proposals** | 21 January 2022English |

 Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN zu Auslöseeinrichtungen (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/2/Rev.1)

 Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)

Die französische Delegation bittet das Sekretariat der ZKR, den Wortlaut der in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/2/Rev.1 vorgeschlagenen Änderung zu vereinfachen, um sie klarer und lesbarer zu machen.

 Vorschlag

Der Änderungsbefehl könnte wie folgt lauten (Die Änderungsvorschläge sind **fettgedruckt und unterstrichen**, gestrichener Text ist ~~durchgestrichen~~):

Der Vorschlag zur Ergänzung des ersten Absatzes von 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) lautet:

„„Auslöseeinrichtungen müssen so installiert sein, dass deren Betätigung ~~auch~~ im Brandfall möglich ist und das Risiko ihres Ausfalls im Falle eines Brandes oder einer Explosion in dem zu schützenden Raum so weit wie möglich verringert wird. I~~i~~m Falle einer Beschädigung durch Brand oder Explosion müssen sie in dem zu schützenden Raum die dafür geforderte Menge Löschmittel zuführen ~~zugeführt werden kann~~.“.“.